



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 05/24

Az.: 900-0011514-0001/IBG-0008

vom 19.06.2024

Auf Antrag der

Firma

GuD Herne GmbH

Rüttenscheider Straße 1-3

45128 Essen

vom 19.01.2024, eingegangen am 26.01.2024 **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Gas- und Dampfturbinenanlage

am Standort in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18,
Flurstücke 60, 73, 90, 92-96, 98-99, 275, 286, 288, 322, 324, 326, 328, 330, 332-333,
335, 337, 341, 343, 345, 347, 349, 352-353, 355, 357, 359, 361

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Umbau der Lüftungsanlage für das Kesselhaus bestehend aus:
 - Anpassung der Hilfsstahlkonstruktion für die Lüftungsöffnungen in der Abgasdiffusoreinhausung und im Kesselhaus,
 - Ergänzung der Anzahl der Abluftöffnungen im Dachbereich des Kesselhauses,
 - Installation einer zusätzlichen Außenluftansaugung für die bisherigen Umluftkanäle im Dachbereich des Kesselhauses,
 - Installation sowie Anpassung der Lüftungskanäle sowie Anpassungen diverser Kanal-Durchtritte,
 - Installation einer zusätzlichen Außenluftansaugung in der Außenwand der Abgasdiffusoreinhausung,
 - Installation von zusätzlichen Lüftern in der Abgasdiffusoreinhausung, sowie Lüftungskanäle in Richtung Kesselhaus,
 - Installation einer Verteilbox am bestehenden Umluftgerät des Fernwärme- und Speisewasserpumpenhauses, sowie einer Umlenkeinrichtung des Luftstromes zum Zwecke der zusätzlichen Frischluftzufuhr in das Kesselhaus und
 - Installation von Lüftungskanälen von der Verteilbox in Richtung Kesselhaus sowie die Anpassungen diverser Kanal-Durchtritte.
2. Weiternutzung einer vorhandenen Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb des Kraftwerksstandortes

Kapazität der GuD-Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung von 1.022 MW_{th} beim Erdgasbetrieb und 961,5 MW_{th} beim Ölbetrieb bezogen auf ISO-Bedingungen ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Betriebszeiten

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Die Betriebszeiten sollen weiterhin bis zu 8.760 h/a, d. h. Betrieb von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag, Januar bis Dezember, betragen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 13.02.2020; Az.: 900-0011514-0001/IBG-004-G33/19 und
vom 22.03.2021; Az.: 900-0011514-0001/IBG-005-G02/20

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen bzw. zu beachten.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Wiederinbetriebnahme

Die geänderte Anlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung wieder in Betrieb genommen werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Eine Durchschrift der Anzeige zum Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53B - zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten GuD-Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Rückbau, Abbruch, andere Nutzung, Stilllegung, usw.),
- b) Im Falle des Rückbaus oder Abbruchs der Anlage, Verbleib der dabei anfallenden Materialien bzw. Abfälle,
- c) Im Falle der Stilllegung (ohne Rückbau oder Abbruch), vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (z. B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Grundstücks durch Unbefugte,
- d) Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung im Zusammenhang mit der Wiederherstellungs- und Gefahrenabwehrpflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 3 und 5 BBodSchG),
- e) Art, Menge und weiterer Verbleib der zum o. g. Termin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe, Erzeugnisse und Abfälle,
- f) Reinigung und Prüfung zur Stilllegung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV,
- g) Angaben zur Erfüllung der Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG,
- h) Angaben zur Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV.

2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in der Bauphase

Die Schallimmissionsprognose des Büros Müller-BBM, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen vom 10.11.2023 Bericht Nr. M171401/08 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Abdeckung der Öffnungen, Arbeitszeiten, Baustellenverkehr) sind während der Bauphase zur Errichtung der zusätzlichen Belüftungsanlagen für das Kesselhaus der GuD-Anlage zu berücksichtigen.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz während des Betriebs

Die Schallimmissionsprognose des Büros Müller-BBM, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen vom 10.11.2023 Bericht Nr. M171401/09 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z.B. Schalldämpfer, geräuscharme Ventilatoren) sind bei dem Betrieb der geänderten GuD-Anlage zu berücksichtigen.

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

Einleitende Hinweise allgemein:

- Die baulichen Änderungen an der Gebäudehülle und der Tragkonstruktion sind nach inhaltlicher Prüfung der Unterlagen, im bauaufsichtlichen Sinne verfahrensfrei nach § 62 Abs. 1 Nr. 11 BauO NRW. Der Bauherr muss sich dies jedoch durch einen Entwurfsverfassenden oder einen qualifizierten Tagwerksplaner nach § 62 Abs. 1 Punkt 11a) BauO NRW bescheinigen lassen.
 - Für die Tragkonstruktion (Anlage 18.8.1) ist eine geprüfte Statik vor Baubeginn gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen. Die Lüftungsanlage incl. ihrer Abstützung ist Teil des Gebäudes.
- 4.1 Der Baubeginn gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW und die Fertigstellung gemäß § 84 BauO NRW sind der Bauaufsicht schriftlich anzuzeigen. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW folgende Unterlagen einzureichen:
1. Nachweis über die Standsicherheit sowie die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
 2. Gleichzeitig sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
 3. Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung bzw. vor Nutzungsaufnahme sind der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach Sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 4.2 Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters/der Bauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Bauherrn/der Bauherrin ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich durch die neue Bauherrschaft mitzuteilen.
- 4.3 Die Bauherrschaft hat nach § 50 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW einen Fachbauleitenden für den Brandschutz zu bestellen. Dieser hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.

Die Fachbauleitung muss über eine Qualifikation zum Aufstellen von Brandschutzkonzepten entsprechend § 54 Abs. 3 BauO NRW verfügen und ist von der Bauherrschaft mit der Anzeige zum Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde zu benennen.

Hinweis zur Nebenbestimmung Fachbauleitung:

Die Fachbauleitung für den Brandschutz sollte die Tätigkeit der Bauüberwachung dokumentieren und die für das Vorhaben erforderlichen brandschutztechnischen Nachweise gesammelt mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorlegen. Zu den brandschutztechnischen Nachweisen gehören u. a. die bauaufsichtlichen Zulassungen, die Übereinstimmungserklärungen der Fachunternehmen, dass die Ausführungen ihrer Leistung den bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen sowie insbesondere die erforderlichen Prüfungen der technischen Anlagen nach § 1 Prüfverordnung (PrüfVO NRW) durch Prüfsachverständige (§ 3 PrüfVO NRW).

4.4 Die Abschaltung der linearen RM und die temporäre Aufschaltung der Punktuellen RM während der Bauarbeiten ist durch den FBL-Brandschutz zu überwachen.

4.5 Der Abschluss der Arbeiten ist der Bauaufsicht anzuzeigen und die unten aufgeführten Nachweise sind spätestens eine Woche (§ 84 (2) BauO NRW) vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung einzureichen.

Es ist ein gemeinsamer Termin/Begehung zusammen mit der Brandschutzdienststelle nach Fertigstellung/vor Inbetriebnahme durch die Bauherrschaft abzustimmen.

Die Brandschutzdokumentation und deren nachfolgenden Nachweise sind vorzulegen:

1. Die Prüfberichte der Prüfsachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften technischen Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Bericht des Prüfsachverständigen, Bericht der Wirk-Prinzip-Prüfung gemäß Punkt 5.6 Prüfverordnung. Siehe Seite 16 der brandschutztechnischen Stellungnahme.
2. Nachweis der fachgerechten Verschließung der Durchdringungen der Rauchabschnittswände gemäß Seite 12 der Brandschutztechnischen Stellungnahme.
3. Nachweise über die Eignung und den korrekten Einbau der eingebauten BSK (EI90) wie auf Seite 15 der brandschutztechnischen Stellungnahme beschrieben.
4. Nachweis über die Eignung und den korrekten Einbau der Rauch-Melder vor den Motorjalousieklappen, gemäß Seite 13 der Brandschutztechnischen Stellungnahme.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

5.1 Die Feuerwehrpläne sind mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang müssen noch die Bedienstellen für die Feuerwehr in den Containern, zur Abschaltung der CO₂-Fanfaren und der elektronisch-akustischen Alarmierung in den Auslösebereichen, eingezeichnet und im textlichen Teil eingetragen werden. Es sind die Vorgaben des angehängten Merkblatts „Externes Merkblatt E2“ umzusetzen.

- 5.2 Da, wie unter Punkt 9 auf Seite 18 der brandschutztechnischen Stellungnahme beschrieben, neue Laufkarten erstellt werden müssen, sind die Vorgaben des angehängten Merkblatts „Externes Merkblatt E2“ umzusetzen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen – mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	Anschreiben vom 19.01.2024	2 Blatt
2.	Anschreiben 1. Nachtrag vom 26.04.2024	1 Blatt
3.	Verzeichnis Antragsunterlagen vom 26.04.2024	5 Blatt
4.	Antragsformulare	18 Blatt
5.	Erläuterung zum Antrag und Antragsumfang	5 Blatt
6.	Zustimmung des Betriebsrates	1 Blatt
7.	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	4 Blatt
8.	Auszug aus der topografischen Karte (M 1:25.000)	1 Blatt
9.	Auszug aus der amtlichen Basiskarte (M 1:5.000)	1 Blatt
10.	Lageplan der GuD-Anlage (M 1:500)	1 Blatt
11.	Flurstücke / Eigentümerverzeichnis	6 Blatt
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3 Blatt
13.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Blatt
14.	Gutachten zu Geräuschemissionen und -immissionen während der Bauphase der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 10.11.2023, Bericht Nr.: M171401/08	21 Blatt
15.	Geräuschimmissionsprognose für die geplante Erweiterung der Belüftungsanlage der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 10.11.2023, Bericht Nr.: M171401/09	12 Blatt
16.	Angaben zu sonstigen Emissionen und Immissionen	3 Blatt
17.	Abfälle	2 Blatt
18.	Wasser- und Abwasserwirtschaft	1 Blatt
19.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
20.	Angaben zur Anlagensicherheit	4 Blatt
21.	Berechnung der Kesselhaus-Zuluft	4 Blatt
22.	Stellungnahme ZÜS (TÜV) Nord) zur Betriebssicherheit	2 Blatt
23.	Arbeitsschutz	1 Blatt
24.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	2 Blatt
25.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	1 Blatt
26.	Betriebseinstellung	2 Blatt
27.	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung und zur CO ₂ -Abtrennung und -speicherung	1 Blatt
28.	Erläuterung zum Emissionshandel	2 Blatt
29.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	23 Blatt

Ordner 2

30.	Bauvorlagen – Formulare (Sonderbau, Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung)	7 Blatt
31.	Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung	2 Blatt
32.	Erhebungsvordruck	3 Blatt
33.	Baubeschreibung für die geänderten baulichen Anlagen	2 Blatt
34.	Amtlicher Lageplan (M 1:500)	1 Blatt
35.	Kesselhaus Grundriss $\pm 0,00$ m	1 Blatt
36.	Kesselhaus Grundriss $\pm 27,00$ m, $+32,06$ m	1 Blatt
37.	Kesselhaus Dachaufsicht	1 Blatt
38.	Kesselhaus Schnitte B-B & C-C	1 Blatt
39.	Kesselhaus Schnitt D-D	1 Blatt
40.	Kesselhaus Schnitte E-E	1 Blatt
41.	Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus Grundriss $+17,63$ m, $+19,88$ m, $+31,13$ m Dachaufsicht	1 Blatt
42.	Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus Schnitt A-A	1 Blatt
43.	Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus Schnitt B-B	1 Blatt
44.	Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus Schnitt C-C & D-D	1 Blatt
45.	Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus Grundriss $+27,65$ m	1 Blatt
46.	Ansicht Gesamtanlage Süd	1 Blatt
47.	Erläuterung zu den bautechnischen Nachweisen	2 Blatt
48.	Brandschutzkonzept einschließlich Brandschutzpläne	92 Blatt
49.	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 25.04.2024	19 Blatt
50.	Konzept: Heizung, Klima, Lüftung	2 Blatt
51.	Beschreibung Baustelleneinrichtung und -betrieb	6 Blatt
52.	Baustelleneinrichtungsplan	1 Blatt

VI. Begründung

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 44653 Herne, Hertener Str. 16 eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme mit einer Feuerungswärmeleistung von $1.022 \text{ MW}_{\text{th}}$ beim Erdgasbetrieb und $961,5 \text{ MW}_{\text{th}}$ beim Ölbetrieb bezogen auf ISO-Bedingungen im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 19.01.2024 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Lüftungsanlage für das Kesselhaus der GuD-Anlage umgebaut werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 1.1 (G/E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Herne und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine,

Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Die GuD-Anlage liegt zwar innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes des HKW Herne der STEAG Power GmbH (§ 8 UVPG), ein gegenseitiger Einfluss der Anlagen ist jedoch auszuschließen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 30.03.2024 im Amtsblatt Nr. 13 / 2024 für den Regierungsbezirk Arnsberg und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Herne als
 - untere Bauordnungsbehörde vom 28.03.2024,
 - Brandschutzdienststelle vom 22.05.2024,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Der Betriebsrat der GuD Herne GmbH hat zur Kenntnis genommen, dass die wesentliche Änderung der GuD-Anlage durch den Umbau der Lüftungsanlage für das Kesselhaus geplant ist und stimmt den im Antrag im Einzelnen dargelegten und erläuterten Maßnahmen zu.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Die Gesamtanlage liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 110, Bezeichnung: „nördlich der Rottstraße; Bezirk Wanne“, der Stadt Herne ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk, Gaswerk, Elektrizitätswerk“ bezeichnet.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, ist insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte

„d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen von 2017 mit zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (BVT-LCP) vom 31.07.2017, die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.

Schallschutz

Zur Ermittlung der durch den Betrieb der GuD-Anlage nach Errichtung der zusätzlichen Belüftungsanlagen verursachten Geräuschemissionen und- immissionen wurde durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm erstellt.

Die Beurteilungspegel für die Geräuschimmissionen der GuD-Anlage unterschreiten nach Errichtung der zusätzlichen Belüftungsanlagen sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB (A) an den maßgeblichen Immissionsorten. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit nicht im schalltechnischen Einwirkungsbereich der GuD-Anlage.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.800.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 6.650 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Herne gemäß Tarifstelle 3.1.4.2.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Herstellungssumme.

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung ermittelt sich wie folgt:

$$1.773.500,00 \times 50\% = 886.750 \text{ €} / 1.000 \times 13 = 11.527,75 \text{ €}$$

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung in Höhe von **11.527,75 €**.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

$$13,5 \text{ Std.} \times 70,00 \text{ €/h} = 945,00 \text{ €}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

12.472,75 €

Da gemäß § 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) Bruchteilbeträge jeweils auf halbe oder volle Endbeträge nach unten abzurunden sind, sind für die Verwaltungsgebühr

12.472,50 €

=====

(in Worten: zwölftausendvierhundertzweiundsiebzig Euro und fünfzig Cent)

zu erheben.

Anmerkungen:

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

PrüfVO NRW:

Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

II.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Zani)



Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>